

15
25-1 087
Nachschlagewerk: ja

Amtliche Sammlung: nein

ÄndG-BErgG v. 29. Juni 1956, BGBl I 559, Art. III Nr. 7 und 9

Auch wenn ein Antragsteller die Frist zur Erhebung einer Klage gegen einen Bescheid der Entschädigungsbehörde versäumt hat, mit dem diese seine Entschädigungsansprüche auf Grund der Vorschriften des Bundesergänzungsgesetzes abgelehnt hat, kann seine vor Verkündung des Änderungsgesetzes erhobene Klage, der die Entschädigungsbehörde aus sachlichen Gründen entgegengetreten ist, nicht als unzulässig abgewiesen werden.

BGH, Urt. v. 13. Juli 1960 - IV ZR 56/60 -

OLG München

LG München I

IV ZR 56/60

Verkündet
am 13. Juli 1960

Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Hermann Graf zu S [REDACTED], E [REDACTED], Post W [REDACTED],
Land Sa [REDACTED] / O [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED]
in [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

den Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch das Bayerische Staatsministerium der Finanzen
in München 22, Ludwigstraße 3,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 8. Juli 1960 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen,
Dr. v. Werner, Wilden und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Das Urteil des 9. Zivilsenats (Entschädigungssenats)
des Oberlandesgerichts München vom 29. Juli 1959
und das Urteil der 5. Entschädigungskammer des Land-
gerichts München I vom 4. November 1958 werden aufge-
hoben. Der Rechtsstreit wird zur anderweitigen Ver-
handlung und Entscheidung an das Landgericht München I
zurückverwiesen. Die Entscheidung ist frei von Gebühren
und Auslagen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger hat im Jahre 1950 einen Entschädigungsantrag für Schaden an Freiheit, Eigentum und Vermögen sowie im wirtschaftlichen Fortkommen gestellt. Die Entschädigungsbehörde hat diese Ansprüche aus sachlichen Gründen mit Bescheid vom 12. März 1954 abgelehnt. Der Bescheid ist dem Kläger am 9. April 1954 unter der von ihm angegebenen und von der Ortpolizeibehörde als sein Wohnsitz seit dem 25. August 1943 bestätigten Anschrift in B [REDACTED] G [REDACTED] zu Händen einer Hausangestellten zugestellt worden. Gegen diesen Bescheid hat er am 2. Oktober 1954 unter Angabe seiner jetzigen österreichischen Anschrift Klage erhoben.

Das Landgericht hat die Klage als unzulässig abgewiesen, da der Kläger zur Zeit der Zustellung des Bescheides der Entschädigungsbehörde auch noch in B [REDACTED] G [REDACTED] einen Wohnsitz gehabt, die Frist zur Erhebung einer Klage gemäß § 99 Satz 1 BErgG daher nur 3 Monate betragen und der Kläger somit diese Frist versäumt habe. Seine Berufung hiergegen hatte keinen Erfolg.

Mit der vom Revisionsgericht zugelassenen Revision bittet der Kläger um Aufhebung des Berufungsurteils und Zurückverweisung der Sache an das Landgericht oder Oberlandesgericht.

Das beklagte Land bittet, die Revision zurückzuweisen.



Entscheidungsgründe:

Dem von der Revision gestellten Antrage war stattzugeben.

Es kann dabei dahinstehen, ob der Kläger am 9. April 1954 seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt noch in B. G. oder allein in Ö. gehabt und die Frist zur Erhebung einer Klage nur 3 Monate betragen hat und somit versäumt ist. Denn selbst wenn dies zu bejahen wäre, wäre der Kläger nach Art. III Nr. 9 ÄndG befugt gewesen, innerhalb der Antragsfrist des § 189 Abs. 1 BEG - also bis zum 1. April 1958 - einen neuen Entschädigungsantrag zu stellen. Dadurch, daß der Kläger im Wege seiner Klage Entschädigungsansprüche auch nach Erlass des Änderungsgesetzes gegen das beklagte Land weiter verfolgt hat, liegt zumindest die Stellung eines Antrags im Sinne des Art. III Nr. 9 ÄndG. Zwar wäre nach Art. III Nr. 9 Abs. 3 ÄndG der neue Antrag bei der Entschädigungsbehörde zu stellen gewesen. Aber abgesehen davon, daß dieser die Anträge des Klägers in dem vorliegenden Klageverfahren zugestellt worden sind und daher auch als bei ihr gestellt angesehen werden müssen, genügt es nach § 189 Abs. 2 BEG zur Wahrung der Antragsfrist, wenn der Anspruch innerhalb dieser Frist bei Gericht geltend gemacht worden ist. Dies ist aber durch die am 2. Oktober 1954 erhobene und erst nach Erlass des Änderungsgesetzes durchgeführte Klage geschehen. Wenn das beklagte Land einen neuen Antrag auf Entschädigung nur zulassen will, wenn für den geltend gemachten Anspruch das Bundesentschädigungsgesetz eine höhere Entschädigung als das Bundesergänzungsgesetz gewährt, so ist eine derartige Ansicht

- 4 -

bei dem klaren Wortlaut des Art. III Nr. 9 ÄndG nicht vertretbar und daher abzulehnen.

Die Klage konnte infolgedessen nicht als unzulässig abgewiesen werden, nachdem das beklagte Land aus sachlichen Gründen mit seinem Schriftsatz vom 9. Januar 1957 dem Kläger weiterhin eine Entschädigung abgelehnt hatte (vgl. Blessin/Wilden Anm. 6 und van Dam/Loos Anm. 5 zu § 231 BEG).

Das Berufungsurteil wie auch das Urteil des Landgerichts sind daher aufzuheben und die Sache auf Grund des § 538 Abs. 1 Nr. 2, § 565 Abs. 3 Nr. 1 ZPO an das Landgericht zurückzuverweisen (vgl. LM Nr. 2 zu § 50 ZPO), damit dieses nunmehr sachlich über die vom Kläger erhobenen Ansprüche entscheiden kann.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 225 BEG.

Ascher BR Johannaen ist v. Werner Wilden Dr. Loewenheim
 berlaubt und ver-
 hindert zu unter-
 schreiben

Ascher